

Psychotherapeutenkammer Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 15. Mai 2001

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 15. Mai 2001 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Kammerversammlung

§ 1

Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Mit der Leitung der Versammlung können von ihm auch andere Vorstandsmitglieder betraut werden. Die Einberufungsfrist beträgt 28 Tage, bei außerordentlichen Kammerversammlungen 14 Tage und läuft vom Tage der Absendung der Einladung an. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 2

(1) Die Tagesordnung für die Kammerversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter bestellen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung und Kammerordnungen sind der schriftlich versandten Tagesordnung im Wortlaut beizufügen. Sollten zu diesen Anträgen Änderungsvorschläge vorgebracht werden, müssen diese spätestens zehn Tage vor der Kammerversammlung schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer eingegangen sein.

(3) Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung, die nach Versendung der Einladung zur Kammerversammlung gestellt werden, wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung dem zustimmt.

§ 3

(1) Der Präsident eröffnet die Kammerversammlung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Kammerversammlung tagt nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Kammermitglieder. Darüber hinaus können ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und angestellte Mitarbeiter der Psychotherapeutenkammer teilnehmen. Der Vorstand kann Sachverständige und Vertreter der Presse zur Versammlung einladen. Soll die Teilnahme von interessierten Zuhörern auf Antrag ei-

nes Kammermitgliedes ermöglicht werden, bedarf dies eines Beschlusses der Kammerversammlung.

(3) Alle Teilnehmer an der Kammerversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses kann durch Tonträgeraufnahmen ergänzt werden. Das Protokoll muß Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten.

(5) Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Kammerversammlung zu übersenden.

(6) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Kammerversammlung entschieden.

§ 4

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Leiter der Versammlung,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) der Berichterstatter,
- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will (Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertagung, Überweisung an Ausschüsse oder Schluß der Debatte),
- f) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.

(3) Auf Beschluß der Kammerversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 5

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammerangehörigen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(2) Vor der Abstimmung werden die Anträge in der zur Abstimmung stehenden Fassung verlesen, sofern sie der Versammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter.

(4) Abgestimmt wird durch Kartenzeichen (oder Handaufheben, wenn keine Stimmkarten aus-

gegeben wurden), soweit nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

§ 6

Die Versammlung ist zu schließen, wenn die Tagesordnung erledigt ist, wenn die Kammerversammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt, oder wenn die Sitzung über 23.30 Uhr hinaus andauert.

Vorstand

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß für die Vorstandssitzungen anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen. Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt fünf Tage; sie kann, wenn erforderlich, verkürzt werden.

(2) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann Sachverständige oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer hinzuziehen.

(3) In den Sitzungen kann auch über Angelegenheiten ein Beschluß gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluß auch durch fernmündliche oder fernschriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder über Telefon, Telefax oder elektronische Medien herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, den laufenden Geschäftsverkehr dem Präsidenten oder mit seiner Zustimmung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.

Ausschüsse

§ 10

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß für die Ausschusssitzungen anzuwenden.

(2) Zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Vorbereitung von Beratungen und zur Klärung von Sachfragen bestimmt die Kammerversammlung Ausschüsse und wählt deren Mitglieder und Stellvertreter. Die Kammerversammlung legt vor der Wahl die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Die Wahlen zu den

Ausschüssen können, sofern die Versammlung keine geheime Wahl beschließt, in einfacher Abstimmung durch Kartenzeichen erfolgen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden.

Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Ausschussmitgliedern gewählt.

(3) Die Ausschüsse arbeiten unterstützend für Kammerversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentliche Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(4) Die Ausschüsse werden auf Anweisung ihres Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen. Der Präsident ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Er oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Bei unentschuldigtem dreimaligem Fernbleiben kann der Ausschuss den Ausschluss des Betroffenen bei der Kammerversammlung beantragen. Der Betroffene ist dazu zu hören. Die Kammerversammlung kann den Ausschluss beschließen.

(6) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen. Darüber ist der Vorstand über die Geschäftsstelle zu informieren.

(7) Die Ausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen der Kammerversammlung und dem Vorstand in der Regel mündlich zu berichten.

(8) Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse nur zu den Angelegenheiten fassen, die ihnen durch die Satzung, durch Kammerordnungen, durch einen Beschluß der Kammerversammlung oder durch den Vorstand zugewiesen werden. Kammerversammlung und Vorstand können ihre Zuweisungen auch vor Abschluß der Beratungen wieder zurückziehen.

§ 11

Der Vorstand oder die Kammerversammlung können für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Wird ein Arbeitskreis gebildet, kann nur dessen Vorsitzender Beauftragter sein. Für die Arbeit der Arbeitskreise gelten die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.